

## VI. Börsegesetz.

Vom 8. Mai 1908. (RGBl 215.)

§, betr. Änderung des Börsegesetzes vom 22. Juni 1896 (RGBl 08, 183). Art. 27, 5. OS (RGBl 215).<sup>1</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe.

§ 1. Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Diese ist befugt, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen.

Die Landesregierungen üben die Aufsicht über die Börsen aus. Sie können die unmittelbare Aufsicht den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen.

Der Aufsicht der Landesregierungen und der mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Handelsorgane unterliegen auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Liquidationsbureau's, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten.

<sup>1</sup> Art. VI d. O 8./5. OS ermächtigt den Reichskanzler zu einer neuen Publikation des ganzen Börsegesetzes. Diese ist erfolgt durch Art. 27, 5. OS (RGBl 215) und in dieser Weise wird das Gesetz hier abgedruckt. Art. V des O v. 8./5. OS lautet:

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschluß des Käufersberufsrechts und über die Zulässigkeit der Aufrechnung finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind. Das Gleiche gilt von den Vorschriften über die Wirkungen einer Sicherheitsleistung, wenn die Sicherheit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bestellt ist, sowie von den Vorschriften über die Folgen der Verwirkung der vereinbarten Leistung, wenn die im § 56 bezeichnete Erklärung nach dem Inkrafttreten abgegeben ist.

Ist ein Anspruch aus einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Geschäfte zur Zeit des Inkrafttretens rechtsfähig, so bleibt für ihn das bisherige Recht maßgebend.

Art. VI. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Börsegesetzes, wie er sich aus dem in den Artikeln I bis IV dieses Gesetzes sowie dem Artikel 14 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (RGBl 437) vorgezeichneten Änderungen ergibt, unter Weglassung der §§ 81, 82 unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und Abschnitte durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Börsegesetzes verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen des durch den Reichskanzler bekannt gemachten Textes an ihre Stelle.